

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 6. September 2018

Geschäftsnummer: 2015.GEF.440

Krebsregister für den Kanton Bern

Ausgabenbewilligung (Verpflichtungskredit, neue wiederkehrende Ausgabe) für das Jahr 2019

1 Gegenstand

Mit dem Regierungsratsbeschluss wird ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) zur Weiterführung des Krebsregisters im Kanton Bern¹ für das Jahr 2019 beziehungsweise bis zum Inkrafttreten der neuen Krebsregistrierungsgesetzgebung des Bundes beantragt. Das neue Krebsregistrierungsgesetz² legt die Rahmenbedingungen für die Erhebung, die Registrierung und die Auswertung von Daten zu Krebserkrankungen fest. Am 11. April 2018 hat der Bundesrat die neue Krebsregistrierungsverordnung³ beschlossen. Gleichzeitig hat er das Inkrafttreten der neuen Krebsregistrierungsgesetzgebung auf den 1. Januar 2020 – und damit ein Jahr später als ursprünglich geplant – festgelegt. Um eine lückenlose Weiterführung des Krebsregisters im Kanton Bern bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesvorschriften und der darauf gestützten kantonalen Einführungsgesetzgebung sicherzustellen, muss der bis 31. Dezember 2018 befristete Leistungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Universität Bern um ein Jahr, also bis 31. Dezember 2019, verlängert werden.

Das Krebsregister Bern verfügt zum heutigen Zeitpunkt über eine Bewilligung der Kantonalen Ethikkommission Zürich vom 18. Mai 2016, wonach die kantonalen Krebsregister als multi-zentrisches Forschungsprojekt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzes weitergeführt werden dürfen.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 148 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

¹ vgl. RRB 0030/2012 vom 11. Januar 2012 betreffend „Krebsregister für den Kanton Bern: Ausgabenbewilligung (mehrfähriger Verpflichtungskredit) für die Jahre 2012 – 2018“, vom Grossen Rat genehmigt am 28. März 2012

² Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33, BBl 2016 1939)

³ Verordnung vom 11. April 2018 über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsverordnung, KRV)



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG

4 Massgebende Kreditsumme

Beitrag: CHF 1 095 000.--

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für das Jahr 2019

Konto: 363500 (Beiträge an private Unternehmungen).

Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA)

Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst (Produkt Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin)

Im Aufgaben- und Finanzplan 2019 ist der Betrag enthalten.

6 Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1).

Bern, 6. September 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 26. September 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. Dezember 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 28. Januar 2019